Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 24. November 2021

1347. Interkantonale Spitalschulvereinbarung (Vernehmlassung)

Mit vom Schreiben vom 16. Juni 2021 hat die Schweizerische Konferenz der Erziehungsdirektoren das Vernehmlassungsverfahren zur Interkantonalen Vereinbarung für schulische Angebote in Spitälern (Interkantonale Spitalschulvereinbarung) eröffnet.

In der Schweiz gibt es rund 30 Spitalschulen unterschiedlicher Grösse. Sie stehen den hospitalisierten Kindern und Jugendlichen unabhängig von ihrem Wohnkanton offen. Die schulischen Angebote sorgen dafür, dass den hospitalisierten Kindern und Jugendlichen der Zugang zu Bildung gewährleistet bleibt und kein unnötiger Nachteil für den Bildungserfolg entsteht. Spitalschulen erleichtern eine möglichst reibungslose und rasche Wiedereingliederung in die Herkunftsschule oder Stammklasse oder tragen – falls angezeigt – dazu bei, eine neue angepasste schulische Anschlusslösung zu finden.

Die Finanzierungsmodelle der Spitalschulen unterscheiden sich je nach Standortkanton stark. Ebenso unterschiedlich geregelt ist die Spitalbeschulung von Kindern und Jugendlichen mit Wohnsitz ausserhalb des Standortkantons. Für allfällige Kostengutsprachen müssen sich die Spitalschulen nicht nur an unterschiedliche kommunale oder kantonale Stellen wenden, es bestehen auch hinsichtlich des Zeitpunkts des Einholens der Kostengutsprache grosse Unterschiede.

Mit dem vorliegenden Entwurf der Interkantonalen Spitalschulvereinbarung (ISV) wird eine À-la-carte-Vereinbarung vorgeschlagen, die den Lastenausgleich zwischen den Vereinbarungskantonen bezüglich der Nutzung von schulischen Angeboten in Spitälern durch hospitalisierte Schülerinnen und Schüler bzw. Lernende regelt. Sie definiert die Voraussetzungen, welche die Angebote von Spitalschulen im Bereich der obligatorischen Schule und/oder auf der Sekundarstufe II zu erfüllen haben, um Teil des in der Vereinbarung definierten Lastenausgleichssystems zu werden.

Beurteilung des Vereinbarungsentwurfs

In den Spitalschulen im Kanton Zürich werden über alle Stufen jährlich rund 800 Schülerinnen und Schüler unterrichtet, darunter auch eine nicht unerhebliche Anzahl Schülerinnen und Schüler mit ausserkantonalem Wohnsitz. Die Aufenthaltsdauer beträgt zwischen wenigen Tagen und mehreren Monaten. Die geplante Interkantonale Spitalschulvereinbarung wird den Spitalschulen eine entscheidende Erleichterung in administrativer Hinsicht sowie Kostensicherheit bringen.

Am 2. September 2019 hat der Kantonsrat das Gesetz über die Spitalschulen auf der Sekundarstufe II beschlossen (Vorlage 5472, ABl 2019-09-06). Dieses wird zusammen mit der totalrevidierten Spitalschulverordnung am 1. Januar 2022 in Kraft treten (RRB Nr. 1132/2021). Mit diesen Änderungen werden im Kanton Zürich auch Schülerinnen und Schüler auf der Sekundarstufe II sowie Jugendliche, welche die obligatorische Schulzeit abgeschlossen haben und eine weiterführende Bildung, oftmals infolge einer Erkrankung, abbrechen mussten (sogenannte Dropouts), eine durch Kanton und Gemeinden finanzierte Spitalschule besuchen können. Zudem kann der Unterricht auch für Kinder und Jugendliche angeboten werden, die nicht stationär behandelt werden, sich aber regelmässig tagsüber im Spital aufhalten. Die innerkantonale Regelung wird damit weitgehend mit dem Geltungsbereich der ISV übereinstimmen. Einzig betreffend die Dropouts und die Beschulung von Kindern und Jugendlichen, die sich lediglich tagsüber regelmässig in Spitalpflege befinden, fehlt eine interkantonale Bestimmung. Eine entsprechende Ergänzung ist im Vernehmlassungsverfahren vorzuschlagen.

Eine Abweichung besteht sodann bezüglich Karenzfristen. Gemäss ISV soll sowohl im Bereich der Volksschule als auch auf der Sekundarstufe II eine Karenzfrist von sieben Tagen gelten. Diese entfällt, wenn der Spitalaufenthalt voraussichtlich insgesamt mindestens zwei Wochen dauert. Die innerkantonale Regelung sieht demgegenüber vor, dass die Beschulung bei Eintritt beginnt, wenn der Aufenthalt im Bereich der obligatorischen Schule voraussichtlich mindestens zwei Wochen und im Bereich der Sekundarstufe II mindestens vier Wochen dauert. Auch hier ist eine Angleichung der ISV an die innerkantonale Regelung anzustreben.

Die Vereinbarung ist nach dem À-la-carte-System aufgebaut: Die Standortkantone können wählen, welche Angebote sie der Vereinbarung unterstellen. Die Vereinbarungskantone entscheiden, von welchen Angeboten sie Gebrauch machen wollen. Da die Angebote der Spitalschulen sowohl bezüglich der Inhalte und der Anzahl der Unterrichtsstunden als auch deren Kosten sehr heterogen sind, ist die Finanzierung über einheitliche und gesamtschweizerisch fixierte Leistungspauschalen nicht möglich. Der Lastenausleich im Rahmen eines À-la-carte-Systems ist deshalb das ideale Gefäss. Damit wird für die ISV der gleiche Mechanismus eingeführt, wie er bei der Interkantonalen Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte (LS 414.17) seit Jahren erfolgreich praktiziert wird.

Im Übrigen gibt es vereinzelt Punkte, die in der Vernehmlassung anzusprechen sind, wie namentlich betreffend unterrichtsfreie Zeit, Orientierung an den Lehrplänen auf der Sekundarstufe II und Abgeltung nach Tagespauschalen anstelle von Halbtagespauschalen.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Schreiben an die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Speichergasse 6, Postfach 3001 Bern (einschliesslich Fragebogen; Zustellung auch per E-Mail als PDF- und Word-Version an edk@edk.ch):

Mit Schreiben vom 16. Juni 2021 haben Sie das Vernehmlassungsverfahren zur Interkantonalen Vereinbarung für schulische Angebote in Spitälern (Interkantonale Spitalschulvereinbarung, ISV) eröffnet. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Grundsätzlich begrüssen wir den geplanten Abschluss der Interkantonalen Spitalschulvereinbarung. Einige der geplanten Änderungen geben dennoch Anlass zu Bemerkungen. Diesbezüglich verweisen wir auf den beiliegenden Fragebogen zur Vernehmlassung zur Interkantonalen Spitalschulvereinbarung mit allgemeinen Hinweisen und Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion und die Bildungsdirektion (unter Beilage des Fragebogens).

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli